

Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen

Vom 21. Juni 2005

GS 35.0552

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Dekrets vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) sowie auf § 6 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002² beschliesst

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Lohneinreihung der Lehrerinnen und Lehrer, inkl. Stellvertretungen:

- a. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden;
- b. der Schulen der privaten Kinder- und Erziehungsheime, an deren Löhne der Kanton Beiträge leistet, sofern keine abweichende Gesetzesregelung besteht.

² Sie bildet die Berechnungsgrundlage für die Kantonsbeiträge an die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer privater Schulen, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe b fallen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt die Lohneinreihung der in § 1 Absatz 1 genannten Lehrerinnen und Lehrer vor.

§ 3 Anstellungsverhältnis

¹ Die Ausbildungsvoraussetzungen für die Anstellung in der jeweiligen Funktion sind aufgeführt. Nach Möglichkeit sind jeweils Lehrpersonen mit Diplomen der entsprechenden Schulart anzustellen.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann andere, gleichwertige Ausweise anerkennen.

³ Lehrerinnen und Lehrern, welche die Ausbildungsvoraussetzungen für eine unbefristete Anstellung nicht erfüllen, kann von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nach mindestens der zweifachen Berufserfahrungszeit und erfolgreicher Tätigkeit in der entsprechenden Schulart ein unbefristeter An-

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

² GS 34.637, SGS 640

stellungsvertrag angeboten werden. Der unbefristete Anstellungsvertrag hat keinen Einfluss auf die Lohneinreihung.

§ 4 Lohneinreihung

¹ Bei unvollständiger Ausbildung erfolgt die Lohneinreihung in der Regel drei Lohnklassen tiefer.

² Bei nicht aufgeführten Funktionen erfolgt die Lohneinreihung gemäss dieser Verordnung sowie des Einreihungsplanes im Anhang I zum Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret).

§ 5 Mischpensenregelung

Sind Lehrerinnen oder Lehrer an Schulen verschiedener Schularten mit unterschiedlichen Lohnklassen und Pflichtstunden angestellt, wird jeweils ein separater Anstellungsvertrag abgeschlossen.

§ 6 Funktionsänderung

Führt der Abschluss einer Ausbildung zu einer Funktionsänderung einer Lehrerin oder eines Lehrers aufgrund der Kriterien dieser Verordnung, so wird die entsprechende Änderung der Lohneinreihung auf den Folgemonat unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit wirksam.

§ 7 Anrechnung früherer Tätigkeiten

¹ Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe gemäss § 14 des Dekrets vom 8. Juni 2000² zum Personalgesetz (Personaldekret) sind frühere Tätigkeiten zu folgenden Teilen zu berücksichtigen:

- a. Lehrtätigkeiten in der gleichen oder einer gleichwertigen Schulart: 1/1;
- b. Lehrtätigkeiten in einer um eine Stufe tieferen oder entsprechend gleichwertigen Schulart: 3/4;
- c. Lehrtätigkeiten in einer um mehr als eine Stufe tieferen oder entsprechend gleichwertigen Schulart: 1/2;
- d. Andere Tätigkeiten und ausserberuflich erworbene Erfahrung: 1/4;
- e. Assistententätigkeiten an Hochschulen nach Abschluss eines akademischen Studiums oder Lehrlingsbetreuer: 2/3.

² Stellvertretungstätigkeiten unter 300 Pflichtstunden pro Kalenderjahr werden nicht angerechnet.

³ Tätigkeiten während der systematischen Ausbildungszeit werden nicht angerechnet.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

² GS 33.1248, SGS 150.1

Die Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen vom 15. Mai 2001¹ wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Anhang: Funktionskatalog

Der Anhang wird in der Systematischen Gesetzessammlung nicht publiziert. Er ist auf der homepage des Kantons Basel-Landschaft abrufbar unter:

http://www.bl.ch/docs/recht/sgs_1-2/156.95_anh.pdf

¹ GS 34.80, SGS 156.95